



Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 838306-2024-6
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz, das Schul-
unterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs
und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungs-
dokumentationsgesetz 2020 und das Schul-
pflichtgesetz 1985 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 24. Juni 2024

zur Zahl 2023-0.530.472

Zu dem mit Schreiben vom 12. Juni 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Entwurf sind Regelungen betreffend die Educard für Schülerinnen und Schüler, elektronische Zustellungen, den Datenverbund von Schulen sowie den Portalverbund vorgesehen, wobei mit dem Bildungsportal neue Möglichkeiten geschaffen werden sollen. Seitens der Stadt Wien als Schulerhalterin wird es erforderlich sein, zu vorhandenen Schulverwaltungsprogrammen Schnittstellen zu schaffen; insbesondere für den Bereich der Umsetzung des Datenverbundes sind hier nicht unwesentliche finanzielle Aufwände zu erwarten. Die im Entwurf geplanten Änderungen bei der Schnittstelle zur Bildungsdokumentation sind ebenso betroffen.

Es ist daher festzuhalten, dass auf Grund von gesetzlichen Änderungen bestimmte Adaptierungen im bestehenden Schulverwaltungsprogramm und somit auch im Schnittstellenbereich erforderlich sein werden. Die sich daraus ergebenden finanziellen Aufwendungen für die Stadt Wien können jedoch derzeit - insbesondere auch innerhalb der äußerst kurzen Begutachtungsfrist - nicht beziffert werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird zudem zu den einzelnen Bestimmungen Folgendes angemerkt:

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 9 (§ 57b Abs. 3 bis 5):

Zu Abs. 3: Anstelle der Ausstellung eigener Zertifikate sollte die Verwendung des E-ID (ID Austria) geprüft werden. Jedenfalls sollten die Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen (Art. 3 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) eingehalten werden.

Zu Abs. 4: Die Frist von 14 Monaten erscheint im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 lit. d der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu lange bemessen. Stattdessen sollte eine verhältnismäßige Frist (maximal 6 Monate) festgesetzt werden.

Zu Z 11 (§ 72a):

Zu Abs. 1: Die nicht nachweisliche elektronische Zustellung über das Kommunikationssystem „Bildungsportal“ sollte nicht von der bloßen Registrierung für das Bildungsportal abhängig gemacht werden. Es sollte die (einmalige) Einholung der Zustimmung zur elektronischen Zustellung über das Bildungsportal vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte auch die Option zur nicht nachweislichen Zustellung im Wege des Anzeigemoduls (§ 37b Zustellgesetz) gegeben werden, um einer Zersplitterung der Arten elektronischer Zustellungen entgegen zu wirken.

Zu Abs. 3: Das österreichische E-Government-System hat bereits ausreichende Mechanismen zur Feststellung der Echtheit von amtssignierten Urkunden. Der hier vorgesehene Sonderweg sollte daher entfallen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zu Z 6 (§ 55a Abs. 3 bis 5): Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 2 Z 9 verwiesen.

Zu Z 8 (§ 61a): Es wird auf die Anmerkungen zu Artikel 2 Z 11 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):

Zu Z 3 (§ 2 Z 17 bis 22):

Zu § 2 Z 20: Der Verweis auf Art. 32 DSGVO führt zu keiner Determination der Begriffe „Systeme“ und „Dienste“, da Art. 32 DSGVO diese Begriffe ebenfalls nicht definiert. Der Verweis sollte daher entfallen.

Zu § 2 Z 21 lit. c: Von der Abfrage von Registern zur Ermittlung der „vermutlichen Obsorgeberechtigten“ sollte jedenfalls Abstand genommen werden. So kann es etwa nach der gerichtlichen Änderung der elterlichen Obsorge zu unnötigen Registerabfragen kommen und es können reale Probleme entstehen, wenn vermutete Obsorgeberechtigte als tatsächliche angenommen werden. Die „Vorkehrungen“ in § 6a Abs. 3 Z 2 des Entwurfes nehmen dies bewusst in Kauf. Stattdessen sollte auf Ebene des Bundes die Einführung eines Registers von Obsorgeberechtigten vorangetrieben werden, das in vielen Bereichen dringend benötigt wird. Als Alternative könnte die Obsorgeberechtigung im Zuge der persönlichen Vorstellung des Kindes bei der Aufnahme (§ 6a Abs. 3 Z 2 des Entwurfes) erhoben werden. So wäre sichergestellt, dass nur die tatsächlich notwendigen Datenverarbeitungen und Registerabfragen erfolgen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Die Festsetzung der Schulleitungen als Verantwortliche im Hinblick auf die Datenverarbeitungen führt in der Praxis zu erheblichen Problemen, da diese - formell - Verantwortlichen die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen - insbesondere bei der verpflichtenden Verwendung von Cloud-Anwendungen - faktisch nicht vollumfänglich einhalten können. Hier wäre die Verantwortlichkeit bei jenen zu verorten, die über den Einsatz von Softwareprodukten, insbesondere Cloud-Anwendungen, tatsächlich entscheiden. Die Aufteilung einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit iSd Art. 4 Z 7 DSGVO in Teilbereiche - wie etwa die Wahrung der Datensicherheit iSd Abs. 1 Z 2 - ist mit der DSGVO nicht vereinbar, da Art. 4 Z 7 DSGVO jedenfalls die Festlegung von Zwecken und Mitteln umfasst und aus dieser die Verpflichtung zur Einhaltung der Datensicherheit unmittelbar folgt (insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. f sowie Art. 32 DSGVO). Eine Öffnungsklausel, mit der anderes vorgesehen werden könnte, existiert in dem Bereich nicht, weshalb auf Grund des Anwendungsvorrangs der DSGVO von der Unanwendbarkeit dieser Bestimmung auszugehen ist. Bei der Beurteilung des Sachverhalts nach der DSGVO wäre wohl von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit auszugehen. Durch die Mitwirkung der Schulleitungen am Datenverbund der Schulen erscheint die Zuweisung einer alleinigen Verantwortlichkeit zudem nicht möglich.

Zu Z 12 (§ 6):

Die in Abs. 1 Z 5 vorgesehene Datenverarbeitung müsste gesetzlich näher ausgestaltet werden, um den Anforderungen für die Vorhersehbarkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz gerecht zu werden. Die in Abs. 4 vorgesehene umfassende Verordnungsermächtigung sollte durch detailliertere gesetzliche Regelungen eingeschränkt werden.

Zu Z 13 (§§ 6a bis 6e):

Zu § 6c: Die „vordefinierten statistischen Auswertungen“ wären zumindest durch eine Verordnung näher auszugestalten, wobei eine konkret (und nicht allgemein) formulierte Verordnungsermächtigung vorzusehen wäre.

Zu § 6e: Die in Abs. 7 vorgesehenen verpflichtend zu unterfertigenden Vereinbarungen müssten zumindest gesetzlich oder durch eine Verordnung determiniert werden.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 - LBM 837721-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website